

Die Gemeinde Oberschleißheim erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - BayFwG - (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40) folgende

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Oberschleißheim**

### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Oberschleißheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Freiwilligen Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Oberschleißheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Freiwilligen Feuerwehren zu den folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchpflegeanlage,
4. Reinigung von Einsatzkleidung für Fremdf Feuerwehren.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberschleißheim vom 28.November 2007 außer Kraft.

Oberschleißheim, den 23.09.2011

Gemeinde Oberschleißheim

Ziegler  
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Oberschleißheim

## **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten ( Nummern 1 bis 8) zusammen.

### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Einsatzleitwagen ELW	2,45 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 €
Kommandowagen	2,95 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,80 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,80 €
Rüstwagen RW 2	8,70 €
Drehleiter DLK 23/12	13,80 €
Versorgungs-LKW	2,40 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSFW	4,60 €
Quad	1,00 €

### **2 Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Einsatzleitwagen ELW	32,00 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €
Kommandowagen	26,20 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,00 €
Rüstwagen RW 2	146,00 €
Drehleiter DLK 23/12	212,00 €
Versorgungs - LKW	17,40 €
Quad	5,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSFW	82,70 €
Notstromaggregat Polyma	50,00 €
Kehrmaschine	11,00 €
Pulverlöschanhänger P 250 ohne Pulver	19,70 €
Schaumwasserwerfer ohne Schaummittel	18,90 €
Verkehrssicherungsanhänger	21,50 €
Gabelstapler	17,30 €

### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet je Stunde für

Motorsäge	8,00 €
Motortrennschleifer	8,00 €
Tragkraftspritze	48,00 €
Mehrzwecksauger	16,00 €
Tauchpumpe	13,00 €
Eine Länge Druckschlauch	2,50 €
Tragbarer Stromerzeuger ( Generator )	24,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	20,00 €
Zieh Fix einschließlich Leih Schloss	25,00 €
Wärmebildkamera	17,00 €
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	20,00 €

### **4. Verbrauchsmaterial**

Das zum Einsatz gekommene Verbrauchsmaterial wird, außer Ölbindemittel, zum Selbstkostenpreis verrechnet. Für einen Sack Ölbindemittel wird der Einkaufspreis zzgl. den Entsorgungskosten mit insgesamt 29,00 € verrechnet.

### **5. Reinigungskosten**

Für die Reinigung von Einsatzkleidung von Fremdfirewehren werden die nachfolgenden Kosten verrechnet:

Reinigung einer Einsatzjacke:	2,80 EUR
Reinigung einer Einsatzhose:	1,30 EUR

### **6. Gebühren der Schlauchpflegeanlage**

Für die Inanspruchnahme der Schlauchpflegeanlage von Fremdfirewehren werden die nachfolgenden Kosten verrechnet:

Schlauchpflege je Schlauch inkl. Prüfung	13,70 EUR
--	-----------

## **7. Pauschalkosten**

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Fehlalarm durch Brandmeldeanlage	500,00 €
Fehlalarme – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig	1.000,00 €

## **8. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

### Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) wird gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG der jeweilige Stundensatz für einen Feuerwehrdienstleistenden erhoben. Abweichend von Nr. 8 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.